

## Pflichtpraxis (samt Rahmenbedingungen)

### Pflichtpraxis (Peergruppenarbeit, Lernpraxis und Lehrpraxis)

(Vgl. Curriculum, §8, 1-5)

Stand Mai 2018

Der Universitätslehrgang Supervision, Coaching und Mediation sieht eine fach einschlägige Pflichtpraxis im Ausmaß von 250 Echtstunden (diese entsprechen 10 ECTS-Anrechnungspunkten) vor. Die Pflichtpraxis dient der Anwendung der im Lehrgang erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen sowie der Entwicklung einer eigenen Identität als Beraterin bzw. als Berater. Die Pflichtpraxis ist grundsätzlich außerhalb der Universität zu erwerben.

Die Pflichtpraxis gliedert sich in die Bereiche:

- A. **Peergruppenarbeit in Form von kollegialer Beratung** im Umfang von 75 Echtstunden (diesen entsprechen 3 ECTS Anrechnungspunkte bzw. **100 Arbeitseinheiten à 45 Minuten**). Hierbei handelt es sich um nicht-angeleitete Gruppen, die von den Teilnehmer/innen des Lehrgangs selbst gebildet werden.
- B. **Lernpraxis I in Form von Lernsupervisionen und –coachings** im Umfang von 100 Echtstunden (diesen entsprechen 4 ECTS Anrechnungspunkte bzw. **133 Arbeitseinheiten à 45 Minuten**).
- C. **Lernpraxis II in Form von Lernmediationen** im Umfang von 12,5 Echtstunden (diesen entsprechen 0,5 ECTS Anrechnungspunkte bzw. **17 Arbeitseinheiten à 45 Minuten**).
- D. **Lehrpraxis I in Form von Lehrsupervision und Lehrcoaching** im Umfang von 37,5 Echtstunden (diesen entsprechen 1,5 ECTS Anrechnungspunkte bzw. **50 Arbeitseinheiten à 45 Minuten**), davon mind. 22,5 Echtstunden **Einzellehrsupervision/-coaching** (diesen entsprechen **30 Arbeitseinheiten à 45 Minuten**).
- E. **Lehrpraxis II in Form von Lehrmediation** im Umfang von 25 Echtstunden (diesen entsprechen 1 ECTS Anrechnungspunkte bzw. **33 Arbeitseinheiten à 45 Minuten**), davon mind. 3 Echtstunden **Einzellehrmediation** (diesen entsprechen **4 Arbeitseinheiten à 45 Minuten**).

Die Erfahrungen der Lernpraxis sind in der Lehrpraxis unter professioneller Anleitung von Lehrpraktiker/innen zu reflektieren. Die Lehrpraxis stellt neben der Lernpraxis ein eminent wichtiges Lernforum dar. Sie versteht sich als Begleitung der Teilnehmer/innen im Sinne von fachlicher Kontrolle und Reflexion lernpraktischen Tuns mit dem Ziel, dem/der Teilnehmer/in einen möglichst individuellen Entwicklungsweg zum/zur Berater/in zu ermöglichen.

Als Lehrpraktiker/innen werden von der Lehrgangsbildung nur jene Berater/innen anerkannt, die die erforderlichen Qualifikationen nach den Vorgaben der ÖVS erfüllen.

### Rahmenbedingungen für die Peergruppenarbeit

1. Die Teilnehmer/innen müssen Peergruppenarbeit im oben beschriebenen Ausmaß durchführen.
2. **Peergruppenarbeit** kann **ab dem ersten Semester** begonnen werden und sollte sich über die Ausbildungszeit verteilen.
3. **Die Peergruppe** kann zwischen **drei und sechs Personen** umfassen.
4. **Peergruppenarbeit** muss als **kollegiale Beratung (Intervision)** gestaltet werden.
5. Die Peergruppenarbeit ist von den Teilnehmer/innen mittels des **Formblattes 1** zu dokumentieren und der Lehrgangsbildung **nachzuweisen**.

**Rahmenbedingungen für die Lernpraxis I (Lernsupervision, -coaching) und Lernpraxis II (Lernmediation)** Lernsupervisionen, Lerncoachings und Lernmediationen werden im Folgenden als Lernprojekte bezeichnet.

1. Im Rahmen der **Lernpraxis I und II** haben die Teilnehmer/innen Beratungen mit selbst akquirierten Klient/innen in allen drei Beratungsformaten im oben beschriebenen Ausmaß durchzuführen.
2. Die Lernpraxis I und II ist in folgenden Settings sowohl des Feldes A als auch des Feldes B durchzuführen:

<b>Feld A</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einzelcoaching</li> <li>2. Einzelsupervision</li> <li>3. Zweiermediation</li> </ol>
<b>Feld B</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gruppencoaching</li> <li>2. Gruppensupervision</li> <li>3. (Groß)Gruppenmediation oder Teammediation</li> <li>4. Teamsupervision, Teamentwicklungsprozesse, Supervision oder Coaching von Projektgruppen und andere Formen der Organisationssupervision</li> <li>5. Etablierung von Reflexionsräumen z.B. in Unternehmen, Gemeinwesen usw.</li> </ol>

3. Die **Lernpraxis I** kann **ab dem zweiten**, die **Lernpraxis II ab dem fünften Semester** durchgeführt werden.
4. In jedem Lernprojekt ist der gesamte Beratungsprozess abzudecken: Auftragsklärung, Kontrakt, Durchführung des Beratungsprozesses und Evaluation.
5. Die Lernprojekte müssen fortlaufend von Lehrpraktiker/innen begleitet werden. Die Aufgabe der Lehrpraxis liegt darin, fortlaufend die Qualität der Lernpraxis zu sichern.
6. Vor Beginn der Durchführung eines Lernprojektes ist dem/der Lehrpraktiker/in im Bereich Supervision und Coaching eine Kurzbeschreibung des Projektes mittels des Formblattes 2.1 vorzulegen, im Bereich Mediation mittels des Formblattes 2.2. Das Projekt ist vom/von der

Lehrpraktiker/in zu genehmigen und im Rahmen von Einzel- oder Gruppenlehrpraxis zu begleiten. **Die Kurzbeschreibungen** der Lernprojekte sind vom/von der Teilnehmer/in mittels der **Formblätter 2.1 und 2.2** der Lehrgangsleitung **nachzuweisen**.

- Die Lernpraxis I und II ist von den Teilnehmer/innen in Absprache mit den Lehrpraktiker/innen zu dokumentieren. Die erstellten **inhaltlichen Dokumentationen** sind aus Gründen der Verschwiegenheit ausschließlich dem/der Lehrpraktiker/in nachzuweisen. Der/die Lehrpraktiker/in ist mit der Art der Dokumentation der Lernpraxis vertraut. Die Lehrgangsleitung behält sich eine Einsicht in die inhaltliche Dokumentation ausschließlich im Fall von Konflikten vor.

Eine **formale Dokumentation** der Lernprojekte unter Angabe der Lernprojektnummer, der laufenden Sitzungsnummern, des Datums der Sitzungen und der Anzahl der Arbeitseinheiten à 45 Minuten (AE à 45 Min.) ist vom/von der Teilnehmer/in der Lehrgangsleitung mittels der **Formblätter 3.1 (Bereich Supervision und Coaching)** und **3.2. (Bereich Mediation)** nachzuweisen.

## **Rahmenbedingungen für die Lehrpraxis I (Lehrsupervision, -coaching) und Lehrpraxis II (Lehrmediation)**

### **Allgemeine Bedingungen**

- Jede(r) Teilnehmer/in muss die Lehrpraxis I und II im oben beschriebenen Ausmaß bei Lehrpraktiker/innen absolvieren, die von der Lehrgangsleitung aufgrund folgender Qualifikationen anerkannt sind:
  - Ausbildung in den Beratungsformaten Supervision, Coaching und/oder Mediation;
  - Einschlägige Berufserfahrung im Umfang von mind. 5 Jahren als Supervisor/in, Coach und/oder Mediator/in in verschiedenen Settings;
  - Abschluss von 30 Beratungsprozessen in unterschiedlichen Formen und Feldern;
  - Nachweis über beraterrelevante Fortbildung;
  - Kontinuierliche Eigensupervision, Kontrollsupervision oder Intervision;
  - Nachweis von Lehrtätigkeit in mehrjährigen Ausbildungen, Lehrgängen usw.

Eine aktuelle Liste der von der Lehrgangsleitung anerkannten Lehrpraktiker/innen ist auf der Homepage des Lehrgangs abrufbar.

- Der/die Lehrpraktiker/in ist vom/von der Teilnehmer/in selbst auszuwählen.
- Der/die Lehrpraktiker/in für Einzellehrsupervision/-coaching/-mediation eines/einer Teilnehmers/in darf nicht auch sein(e)/ihr(e) Lehrpraktiker/in für Gruppenlehrsupervision/-coaching/-mediation und auch nicht sein(e)/ihr(e) Therapeut/in im Rahmen von Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung sein. Auch sonstige Verbindungen beruflicher oder privater Art dürfen nicht bestehen. Prinzip hierbei ist, dass Überschneidungen von Rollen bzw. Rollenkonflikte vermieden werden sollten.
- Aus Gründen der Vermeidung von Rollenüberschneidungen und Rollenkonflikten sollten Dozenten/innen erst nach Abschluss ihrer Lehre im Universitätslehrgang die Rolle eines/r Lehrpraktikers/in übernehmen. Teilnehmer/innen des Lehrgangs ist es nicht möglich, die Rolle eines Lehrpraktikers/in für eine(n) Teilnehmer/in zu übernehmen. Des Weiteren

können auch Teilnehmer/innen nicht gleichzeitig Klienten/innen im Rahmen der Lernpraxis sein.

5. Die Termine der Lehrpraxis I und II sind von den Teilnehmer/innen und den Lehrpraktiker/innen mit den Terminen der Lernpraxis I und II zeitlich abzustimmen.
6. Die Inhalte der Lehrpraxis I und II unterliegen der absoluten Verschwiegenheit.

#### **Spezielle Bedingungen für die Einzellehrsupervision/-coaching/-mediation**

7. Der/die einmal ausgewählte Lehrpraktiker/in für Einzellehrsupervision/-coaching/-mediation darf nicht gewechselt werden, es sei denn dem schriftlich begründeten Wunsch nach Wechsel wird von der Lehrgangsleitung vor dem Wechsel stattgegeben. Der Grund dafür ist, dass die Auseinandersetzung mit der eigenen Person und dem eigenen beruflichen Handeln, die in der Lehrpraxis im Fokus steht, in einem Schutzraum von Verschwiegenheit und Beziehungsstabilität zu einem/einer Lehrpraktiker/in *tiefgreifend* erfolgen sollte und mögliche Konflikte, die sich daraus ergeben, als Lernfelder genützt und durchgetragen werden sollten.
8. Das Honorar für die Lehrpraxis ist zwischen dem/der Teilnehmer/in und dem/der Lehrpraktiker/in zu vereinbaren. Das Honorar sollte einen Betrag von € 90.- inkl. allfälliger USt. pro Einheit à 45 Minuten nicht überschreiten.

#### **Spezielle Bedingungen für die Gruppenlehrsupervision/-coaching/-mediation**

9. Die Lehrpraxis im Gruppensetting kann örtlich frei gewählt werden. Die Gruppe darf nicht weniger als drei und nicht mehr als acht Teilnehmer/innen umfassen. Die Gruppen werden von der Lehrgangsleitung zusammengestellt.
10. Das Honorar für die Lehrpraxis ist zwischen der Gruppe und dem/der Lehrpraktiker/in zu vereinbaren. Das Honorar sollte einen Betrag von € 40.- inkl. allfälliger USt. pro Einheit à 45 Minuten und Person nicht überschreiten.

#### **Abschluss der Lehrpraxis I**

Zum Ende der **Einzelehrpraxis I** ist vom/von der Teilnehmer/in ein **Abschlussbericht** zu verfassen. Dieser Abschlussbericht soll eine fundierte Theorie-Praxis-Reflexion der Beratungstätigkeit darstellen und muss wissenschaftlichen Kriterien entsprechen. Das Ausmaß des Berichtes hat als Richtwert 9.000 Wörter (30-40 Seiten) zu umfassen. Zu Beginn steht ein Abstract von 100 Wörtern. Dieser Bericht ist mit dem/der Einzellehrsupervisor/in/-coach abzustimmen und von diesem/r mit „erfolgreich absolviert“ oder „nicht erfolgreich absolviert“ auf dem **Formblatt 4** zu bewerten.

Der **erfolgreiche Abschluss der Lehrpraxis I** ist vom/von der Lehrpraktiker/in mittels des **Formblattes 4** für die **Einzellehrpraxis** und mittels des **Formblattes 6** für die **Gruppellehrpraxis** zu bestätigen und die Bestätigungen sind vom/von der Teilnehmer/in der Lehrgangsleitung **nachzuweisen**. Bei jedwedem vorzeitigen Abbruch der Lehrpraxis ist die Lehrgangsleitung sowohl vom/von der Teilnehmer/in als auch vom/von der Lehrpraktiker/in umgehend schriftlich zu informieren.

### Abschluss der Lehrpraxis II

Der **erfolgreiche Abschluss der Lehrpraxis II** ist vom/von der Lehrpraktiker/in mittels des **Formblattes 5** für die **Einzellehrpraxis** und mittels des Formblattes **7** für die **Gruppellehrpraxis** zu bestätigen und die Bestätigungen sind vom/von der Teilnehmer/in der Lehrgangsleitung **nachzuweisen**. Bei jedwedem vorzeitigen Abbruch der Lehrpraxis ist die Lehrgangsleitung sowohl vom/von der Teilnehmer/in als auch vom/von der Lehrpraktiker/in umgehend schriftlich zu informieren.

---

Obige Ausführungen zur Pflichtpraxis und die sich daraus für die Lehrgangsleitung, den/die Lehrpraktiker/in und den/die Teilnehmer/in ergebenden Bestimmungen haben für diese vollinhaltlich Geltung. Dies wird in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Lehrgangsleitung, dem/der Lehrpraktiker/in und dem/der Teilnehmer/in festgehalten.

Obige Ausführungen zur Pflichtpraxis und die zugehörigen **Formblätter 1-7** ergehen an alle Teilnehmer/innen und an all jene Lehrpraktiker/innen, die die Teilnehmer/innen im Rahmen des laufenden Universitätslehrganges begleiten.

Alle Nachweise und Bestätigungen, die gemäß den obigen Ausführungen an die **Lehrgangsleitung** zu übermitteln sind, sind an folgende **Emailadresse der Geschäftsführerin** zu senden:  
**doris.paumgartner@sbg.ac.at.**